



Zumutbare Beschäftigungen - § 121 SGB III

Grundsätzlich hat die Bundesagentur für Arbeit durch Vermittlung darauf hinzuwirken, dass Arbeitsuchende eine Arbeitsstelle und Arbeitgeber geeignete Arbeitnehmer erhalten. Das Arbeitsamt hat dabei die Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Arbeitsuchenden sowie die Anforderung der angebotenen Stelle zu berücksichtigen (§ 35 SGB III).

Nach der derzeitigen gesetzlichen Regelung müssen Arbeitslose jede zumutbare Beschäftigung annehmen, auch wenn sie nicht ihrer Qualifikation oder ihrer bisherigen Tätigkeit entspricht.

Eine Beschäftigung ist allerdings **nicht zumutbar**,

- ⇒ wenn sie gegen gesetzliche, tarifliche oder in Betriebsvereinbarungen festgelegte Bestimmungen oder gegen Vorschriften des Arbeitsschutzes verstößt,
- ⇒ wenn in den ersten 3 Monaten der Arbeitslosigkeit das zu erwartende Bruttoeinkommen niedriger als 80 % des der Leistungsbemessung zugrunde liegenden Bruttoeinkommens ist,
- ⇒ wenn vom 4. bis 6. Monat der Arbeitslosigkeit das zu erwartende Bruttoeinkommen niedriger als 70 % des der Leistungsbemessung zugrunde liegenden Bruttoeinkommens ist,
- ⇒ wenn ab dem 7. Monat der Arbeitslosigkeit das Nettoeinkommen nach Abzug der mit der Beschäftigung verbundenen Aufwendungen (Werbungskosten) weniger als das/die durchschnittliche Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe beträgt,
- ⇒ wenn Fahrtzeiten von insgesamt bis zu 2½ Stunden bei einer Beschäftigung über 6 Stunden und bis zu 2 Stunden bei einer Beschäftigung bis zu 6 Stunden (soweit nicht regional längere Zeiten üblich sind) überschritten werden.

Nicht zumutbar können auch Beschäftigungen sein, die z.B. wegen belegbarer gesundheitlicher Einschränkungen nicht ausgeführt werden können. Für Personen, die auf eine besondere Lage der Arbeitszeit angewiesen sind (z.B. Eltern, Pflegende), kann eine Arbeitszeit außerhalb dieser Zeiten unzumutbar sein.

Achtung: Als zumutbar gilt eine Beschäftigung, die befristet ist oder die eine vorübergehend getrennte Haushaltsführung erfordert.

Entgegen der früheren Auffassung hält die Bundesagentur für Arbeit mittlerweile auch die Vermittlung in Arbeitnehmerüberlassungsbetriebe (Leiharbeit) für zumutbar.

Außerdem gilt ab 2003 auch ein Umzug zur Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb des zumutbaren Pendelbereichs als zumutbar, wenn nicht zu erwarten ist, dass der/die Arbeitslose innerhalb der ersten drei Monate der Arbeitslosigkeit eine Beschäftigung innerhalb des zumutbaren Pendelbereichs aufnehmen wird.

Vom vierten Monat der Arbeitslosigkeit an ist ein Umzug zur Arbeitsaufnahme eine Beschäftigung außerhalb des zumutbaren Pendelbereichs sogar zumutbar. Ein Umzug ist nur dann nicht zumutbar, wenn ein wichtiger Grund entgegensteht, der sich insbesondere auf familiäre Bindungen ergeben kann.

Unter dieser Ausnahmeregelung werden vor allem Verheiratete, Personen mit minderjährigen Kindern und Arbeitslose, die Familienangehörige pflegen, fallen. Weitergehende Anweisungen hat die Bundesagentur bisher nicht erlassen.

Sperrzeit bei Ablehnung einer zumutbaren Beschäftigung ohne wichtigen Grund

Die Ablehnung einer zumutbaren Beschäftigung ohne wichtigen Grund führt zu einer Sperrzeit. Im Wiederholungsfall addieren sich Sperrzeiten und führen bei einer „Gesamtsperrzeit“ von 21 Wochen, zum gänzlichen Verlust des Anspruchs auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe! (vgl. Merkblatt „Sperrzeit“)

Einige Beispiele sollen die Anwendung der Zumutbarkeitsregelung erläutern.

Wenn Sie zu dem Thema noch mehr Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an die Beratung im Arbeitslosenzentrum Mönchengladbach.

Beispiel 1:

Frau Konrad ist Sekretärin. Sie wurde zum 01.01.2003 arbeitslos. Ihr Bruttoverdienst betrug in den letzten 12 Monaten jeweils 2.000,- €

Am 01.03.2003 bekommt Frau Konrad einen Vermittlungsvorschlag des Arbeitsamtes, allerdings nur als Schreibkraft. Die Firma, bei der sie sich vorstellt, will sie auch einstellen. Der Verdienst beträgt 1.500,- € brutto. Frau Konrad rechnet nach:

$$\frac{100 \% \times 1.500,- \text{ €}}{2.000,- \text{ €}} = \underline{\underline{75 \%}}$$

und stellt fest, dass sie 75 % ihres letzten Einkommens verdienen würde. Da sie erst seit zwei Monaten arbeitslos ist, braucht sie diese Stelle nicht anzunehmen.

Der Vermittlungsvorschlag, den Frau Konrad am 15.04.2003 erhält, ergibt wieder ein Bruttoeinkommen von 1.500,- €. Jetzt muss Frau Konrad die Stelle annehmen, weil sie mittlerweile mehr als drei Monate arbeitslos ist und das zu erwartende Bruttoeinkommen nicht niedriger als 70 % des der Leistungsbemessung zugrunde liegenden Bruttoeinkommens ist.

Beispiel 2:

Herr Wagner ist seit 1½ Jahren arbeitslos und bezieht Arbeitslosenhilfe in Höhe von 136,54 €/Woche. Der Betrieb, bei dem er sich aufgrund eines Vermittlungsvorschlages der Bundesagentur vorgestellt hat, bietet ihm einen Verdienst von 613,55 € netto.

Berechnung:

Umrechnung von wöchentlichen auf durchschnittlichen monatlichen Arbeitslosenhilfebezug:

$$\begin{array}{r} \text{Alhi / Woche} \times 13 \\ \hline 3 \\ \hline \end{array} = \text{Alhi / Monat}$$
$$\begin{array}{r} 136,54 \text{ €} \times 13 \\ \hline 3 \\ \hline \end{array} = 591,67 \text{ €}$$

Um zur Arbeitsstelle zu gelangen, entstehen Herrn Wagner 61,36 € Fahrtkosten im Monat, die bei der Berechnung berücksichtigt werden müssen:

$$\begin{array}{r} 613,55 \text{ €} \\ - 61,36 \text{ €} \\ \hline \underline{\underline{552,19 \text{ €}}} \end{array}$$

$$552,19 \text{ €} < 591,67 \text{ €}$$

Herr Wagner braucht die Stelle nicht anzunehmen, weil sein zukünftiger Verdienst abzüglich der Fahrtkosten geringer ist als die Arbeitslosenhilfe.

